

STEUERN UND SOZIALABGABEN AUF IHRE **KAPITALABFINDUNG***

Fragen und Antworten zur Kapitalabfindung

Kann ich statt der lebenslangen Rente auch die Kapitalabfindung nehmen?

Ja. Sie können bei uns statt einer lebenslangen Altersrente die Auszahlung der Kapitalabfindung ab Vollendung des 62. Lebensjahres (Eintritte vor dem 01.01.2012: 60. Lebensjahr) beantragen.

Von einer Kapitalabfindung ausgeschlossen sind volle bzw. teilweise Erwerbsminderungsrenten und Hinterbliebenenrenten, sofern es sich nicht um geringfügige Beträge nach § 3 Nr. 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen handelt (Wert für 2026: monatliche Rente 39,55 Euro).

Bei einem Pensionskassen-Vertrag mit Riester-Förderung nach § 10a EStG ist die einmalige Kapitalabfindung per Gesetz ausgeschlossen. Eine Teilkapitalisierung ist bei der PenkaDG nicht möglich.

Welche Voraussetzungen müssen für den Abruf der Kapitalabfindung vorliegen?

Wenn Sie die Kapitalabfindung in Anspruch nehmen möchten, ist diese 3 Jahre (Standardfrist) bzw. 11 Monate (Optionsfrist) vor dem gewünschten Auszahlungszeitpunkt und aufgrund steuerlicher Vorgaben erst nach Ablauf der ersten zwölf Versicherungsjahre zu beantragen. Weitere Voraussetzung für den Bezug der Kapitalabfindung ist, dass das der Mitgliedschaft zugrunde liegende Arbeitsverhältnis beendet ist bzw. die Voraussetzungen für den Bezug von Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt sind.

Um die Kapitalabfindung zu beantragen, finden Sie auf unserer Website das Formular „Antrag auf Kapitalabfindung“, welches Sie und Ihr Arbeitgeber bitte gemeinsam unterschreiben und uns einreichen. Der Antrag ist unwiderruflich.

Was passiert, wenn nach Ausübung des Kapitalwahlrechts die Erwerbsminderung oder der Todesfall eintritt?

In diesen Fällen gilt die Kapitaloption als nicht ausgeübt. Es setzt die für den Leistungsfall vorgesehene Leistung ein.

Kann ich den Auszahlungstermin nachträglich verschieben?

Ja, im Tarif Grundversicherung ist eine monatweise Verschiebung mit schriftlichen Antrag vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglich, soweit zwischen dem Eingang des ursprünglichen Antrags und dem neuen Auszahlungstermin weiterhin die ursprüngliche Frist gewahrt bleibt.

Auch in der Grund- und Individualversicherung 2005 ist es möglich, den Auszahlungstermin zu verschieben. In diesen Tarifen kann die Kapitalabfindung jeweils mit einer dreimonatigen Frist auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Soweit für Sie ein weiterer Vertrag in der Grundversicherung besteht, gilt insgesamt die Regelung zur Grundversicherung.

Bitte beachten Sie noch Folgendes:

- Der Auszahlungszeitpunkt kann generell bis auf maximal das vollendete 67. Lebensjahr ausgeübt werden.
- Die Ausübung der Optionsfrist führt zu einer reduzierten Ablaufleistung aufgrund eines tarifseitigen Selektionsabschlages von 10 % bzw. 15 %. Näheres entnehmen Sie bitte unseren jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.



WÜNSCHEN SIE WEITERE INFORMATIONEN?

So erreichen Sie uns:



telefonisch unter **0251 74998-61**
(Montag bis Donnerstag von
08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
und Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr)



oder per E-Mail
service.versicherungen@penkadg.de



oder schriftlich
PENSIONSKASSE
Deutscher Genossenschaften VVaG
Willy-Brandt-Weg 25
48155 Münster

Folgen Sie uns auf LinkedIn





Sind die Leistungen meiner betrieblichen Altersversorgung steuerpflichtig?

Die Versteuerung der Kapitalabfindung ist davon abhängig, wie die Beitragszahlung erfolgte.

1. Volle nachgelagerte Besteuerung der Kapitalabfindung

Sind Ihre Einzahlungen in den Pensionskassen-Vertrag nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei entrichtet worden, müssen Sie die Kapitalabfindung voll nachgelagert versteuern. Dies ergibt sich aus § 22 Nr. 5 EStG. Diese Regelung gilt für Beitragszahlungen seit dem 01.01.2002. Bis zum 31.12.2004 konnten Beiträge bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei eingezahlt werden. Dieser Förderrahmen wurde zum 01.01.2005 um einen weiteren steuerfreien Betrag von 1.800 Euro erhöht (gültig bis 31.12.2017).

Seit 2018 können bis zu 8 % der BBG steuerfrei eingezahlt werden.

2. Steuerfreie Kapitalabfindung

Die Kapitalabfindung aus Ihrem Pensionskassen-Vertrag ist steuerfrei, wenn die Beiträge entweder individuell oder pauschal versteuert nach § 40 b EStG eingezahlt worden sind, der Vertragsabschluss vor dem 01.01.2005 lag und eine Mindestvertragsdauer bei Ablauf von zwölf Jahren vorliegt.

3. Hälfte Besteuerung der Erträge bei einer Kapitalabfindung

Für Pensionskassen-Verträge mit Beginn ab 01.01.2005, individuellen oder pauschal-versteuerten Beiträgen und mindestens zwölfjähriger Vertragslaufzeit sind die in der Kapitalabfindung enthaltenen Erträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zur Hälfte steuerfrei. Ansonsten volle Versteuerung der Erträge.

Kapitalabfindung aus steuerfreien Beiträgen



Volle nachgelagerte Besteuerung

Kapitalabfindung aus individuell- oder pauschalversteuerten Beiträgen



Altzusagen (bis 31.12.2004)

- » Laufzeit > 12 Jahre: **steuerfreie Auszahlung**
- » Laufzeit < 12 Jahre: **Volle Besteuerung der Erträge***
(Unterschiedsbetrag zwischen Leistung und Einzahlung plus Verzinsung)



Neuzusagen (ab 01.01.2005)

- » Laufzeit > 12 Jahre: **Hälfte Besteuerung der Erträge** (1/2 Unterschiedsbetrag zwischen Leistung und Einzahlung)
- » Laufzeit < 12 Jahre: **Volle Besteuerung der Erträge***
(Unterschiedsbetrag zwischen Leistung und Einzahlung plus Verzinsung)

WÜNSCHEN SIE WEITERE INFORMATIONEN?

So erreichen Sie uns:



telefonisch unter **0251 74998-61**
(Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr)



oder per E-Mail
service.versicherungen@penkadg.de



oder schriftlich
PENSIONSKASSE
Deutscher Genossenschaften VVaG
Willy-Brandt-Weg 25
48155 Münster

Folgen Sie uns auf LinkedIn





* Steuerlicher Hinweis bei wesentlichen Erhöhungen

Bitte beachten Sie, dass bei einer nachträglichen außerplanmäßigen Erhöhung des Beitrages innerhalb der zwölf Jahresregelung eine volle Steuerpflicht auf die Erträge fällig wird.

Dies tritt immer dann ein, wenn bei Vertragsabschluss kein Rechtsanspruch auf eine Erhöhung der Beiträge oder keine Bezugsgröße für eine Dynamisierung vertraglich vereinbart wurde. Gleiches gilt auch, wenn durch eine Dynamisierung die Beiträge seit Vertragsabschluss im Durchschnitt pro Jahr um mehr als 20 % der Vorjahresbeiträge steigen.

Muss ich die Steuern an das Finanzamt abführen?

Wir zahlen die Leistung ungekürzt an Sie aus. Über den Versorgungsbezug informieren wir die Finanzbehörde. Sie erhalten von uns eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt. Für die Versteuerung Ihrer Kapitalabfindung sind Sie verantwortlich.

Fallen auf die Kapitalabfindung Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an?

Wenn Sie gesetzlich pflichtversichert in der Kranken- und Pflegeversicherung sind, unterliegt Ihre Kapitalabfindung der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht. Es wird hier nach der „120stel-Regelung“ verfahren. D. h. der Betrag der Kapitalabfindung wird auf 120 Monate verteilt und auf diesen fiktiven

Rentenbezug 10 Jahre lang Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge direkt durch die zuständige Krankenkasse erhoben.

Sie müssen jedoch nur Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zahlen, wenn bestimmte Freibeträge bzw. Freigrenzen überschritten werden. Diese beziehen sich auf die Summe aller Leistungen, die Sie aus betrieblicher Altersversorgung beziehen.

Wenn Sie privat kranken- und pflegeversichert sind, gilt dies nicht.

Welche Unterlagen bzw. Informationen sind zur Auszahlung notwendig?

Für die termingerechte Auszahlung der Kapitalabfindung benötigen wir von Ihnen 4 Wochen vor dem Auszahlungstermin folgende Informationen:

1. Krankenversicherungsstatus
2. Kontoverbindung
3. Steuer-Identifikationsnummer
4. Kopie des Personalausweises
5. Aktueller Nachweis über den Familienstand
6. Kopie des Rentenbescheides oder schriftliche Abmeldung des Arbeitgebers

Warum spielt der Familienstand bei der Auszahlung der Kapitalabfindung eine Rolle?

Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich in Abhängigkeit vom Familienstand zum Zeitpunkt der Auszahlung.



BITTE BEACHTEN SIE:

Diese Hinweise geben nur die grundsätzlichen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen wieder. Wenn Sie wissen möchten, wie sich die Steuern und Sozialabgaben konkret auf Ihre individuelle Situation auswirken, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater bzw. Ihre Krankenkasse. Für künftige Änderungen der Rechtslage übernehmen wir keine Haftung.

WÜNSCHEN SIE WEITERE INFORMATIONEN?

So erreichen Sie uns:



telefonisch unter **0251 74998-61**
(Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr)



oder per E-Mail
service.versicherungen@penkadg.de



oder schriftlich
PENSIONSKASSE
Deutscher Genossenschaften VVaG
Willy-Brandt-Weg 25
48155 Münster

Folgen Sie uns auf LinkedIN

